

Aufnahmungsverfahren - Aufnahme in die 9. Schulstufe

Information für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Bildungsdirektion Salzburg möchte Sie mit diesem Informationsblatt über die wichtigsten Bestimmungen zum Verfahren über die **Aufnahme in weiterführende Schulen für das Schuljahr 2026/27** in Kenntnis setzen. Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass Privatschulen von der Aufnahmeverfahrensverordnung ausgenommen sind.

1. Öffentliche Schulen, Private Schulen

Ihr Kind kann das letzte Jahr der Schulpflicht an der Polytechnischen Schule oder an einer weiterführenden mittleren oder höheren Schule oder an entsprechenden Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht erfüllen. Hat Ihr Kind im 8. Jahr der Schulpflicht eine oder mehrere Stufen der Mittelschule nicht erfolgreich abgeschlossen, darf es im 9. Jahr der Schulpflicht bzw. in einem freiwilligen 10. Schuljahr anstelle der Polytechnischen Schule auch die Mittelschule weiter besuchen.

1.1. Schulgeldfreiheit

Der Besuch der öffentlichen (Pflicht-)Schulen ist unentgeltlich. Von der Schulgeldfreiheit an den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sind nur Beiträge für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen ausgenommen. An öffentlichen mittleren und höheren Schulen dürfen darüber hinaus auch Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

Die Regelung über die Schulgeldfreiheit gilt nicht für den Besuch einer Privatschule, da die Aufnahme in diese Schule durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Schüler/der Schülerin (dem/der Erziehungsberechtigten) und dem Privatschulerhalter erfolgt. In der Regel ist für den Besuch der Privatschule ein vom Schulerhalter im Rahmen dieser Vereinbarung festzusetzendes Schulgeld zu entrichten.

2. Weiterführende mittlere oder höhere Schulen

Für den Besuch von weiterführenden mittleren oder höheren Schule stehen die im Folgenden genannten Schularten zur Auswahl:

2.1. Allgemeinbildende höhere Schulen mit Ober- und Unterstufe oder nur mit Oberstufe

Der Abschluss erfolgt jeweils mit Reifeprüfung: Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium (mit Unter- und Oberstufe), Oberstufenrealgymnasium (nur Oberstufe)

Sonderformen der allgemein bildenden höheren Schulen:

Werkschulheim mit Handwerksausbildung in der Oberstufe; Gymnasium, Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium jeweils unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung; Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium jeweils unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung; Allgemeinbildende höhere Schule unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung, Gymnasium für Berufstätige, Realgymnasium für Berufstätige, Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige

2.2. Berufsbildende mittlere Schulen (1 oder 2-jährig und 3 oder 4-jährig mit Abschlussprüfung)

Arten: Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe; gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschule; Fachschule für Sozialberufe, Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung, Fachschule für pädagogische Assistenzberufe

Sonderformen: Handelsschulen bzw. Fachschulen für Berufstätige der entsprechenden Tagesformen, Vorbereitungslehrgänge, Werkmeisterschulen, Meisterschulen, Handwerkerschulen

2.3. Berufsbildende höhere Schulen (5-jährig mit Reife- und Diplomprüfung)

Arten: Handelsakademie, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt inklusive Höhere Lehranstalten für Tourismus sowie Höhere Lehranstalten für Mode, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung

Sonderformen: Kollegs, Aufbaulehrlehrgänge, Handelsakademie für Berufstätige, Höhere Lehranstalten für Berufstätige der entsprechenden Tagesformen, Lehrgänge an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. Sozialpädagogik

Nähere Informationen zu den einzelnen Schularten finden Sie im Bildungsberater auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg: <https://www.bildung-sbg.gv.at> unter „Service/Schulservice“.

3. Aufnahmuvoraussetzungen

3.1 Aufnahme in die Polytechnische Schule

Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an. Gesetzlich sind keine Aufnahmuvoraussetzungen festgelegt. Daher kann die Polytechnische Schule auch ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe besucht werden, allerdings kann die Polytechnische Schule dann nur auf der 8. Schulstufe abgeschlossen werden. Damit werden die Aufnahmuvoraussetzungen für eine weiterführende Schule nicht erfüllt (Ausnahme: Aufnahme in ein- und zweijährige Fachschulen).

Um die Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe abschließen zu können, ist der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe erforderlich (4. Klasse MS, 4. Klasse AHS). Für den Weiterbesuch einer mittleren oder höheren Schule ist der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe Voraussetzung. **Daher sollte bei negativem Abschluss der Mittelschule bzw. bei Wiederholen von Schulstufen in der Mittelschule jedenfalls angestrebt werden, anstelle des Besuchs der Polytechnischen Schule den**

Abschluss der Mittelschule zu erlangen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, die Mittelschule im 9. Jahr der Schulpflicht und in einem freiwilligen 10. Schuljahr weiter zu besuchen, wenn im 8. Jahr der Schulpflicht aufgrund von einer oder mehreren Klassenwiederholungen eine niedrigere als die 4. Klasse der Mittelschule besucht oder die 4. Klasse der Mittelschule nicht erfolgreich abgeschlossen wird. Dazu ist keine schulbehördliche Genehmigung erforderlich.

3.2 Aufnahme in mittlere und höhere Schulen

3.2.1 Allgemeines

Die Aufnahme in eine Schule setzt u. a. voraus, dass die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, für die einzelnen Schularten vorgesehenen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule ist der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe der zuvor besuchten Schulart.

3.2.2 Definition des erfolgreichen Abschlusses einer Schulstufe im Sinne des § 25 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF:

Der erfolgreiche Abschluss einer Schulstufe ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Beurteilung „Nicht genügend“ enthält. Bei Wiederholen von Schulstufen darf das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten, wenn dieser Pflichtgegenstand vor Wiederholen der Schulstufe mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Bei der Aufnahme in die 9. Stufe einer Schulart (in die 5. Klasse einer AHS-Langform oder eines Oberstufenrealgymnasiums, die 1. Klasse bzw. den 1. Jahrgang einer bb. mittleren bzw. bb. höheren Schule) kommt zusätzlich § 28 Abs. 3 SchUG zur Anwendung.

3.2.3 Erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 SchUG (als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule):

Der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der 4. Klasse der Mittelschule oder der 4. oder 5. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. **Dabei bleiben jedoch die Beurteilungen in Latein/Zweite lebende Fremdsprache und/oder Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen der musischen und sportlichen Ausbildung außer Betracht;** dies bezieht sich auch auf eine Nichtbeurteilung in diesen Gegenständen.

Die Sonderregelung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz SchUG bei Wiederholen einer Schulstufe kommt auch hier zur Anwendung.

Die im Schulorganisationsgesetz für die einzelnen Schularten normierten speziellen Aufnahmvoraussetzungen werden im Folgenden wiedergegeben.

3.3 Aufnahme in die 5. Klasse (9. Schulstufe) einer allgemeinbildenden höheren Schule (§ 40 Abs. 3 SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)

Voraussetzungen:

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Mittelschule **und** in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - gemäß dem Beurteilungsniveau Standard AHS **oder**
 - gemäß dem Beurteilungsniveau Standard keine schlechtere Beurteilung als „Gut“
- b) erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - gemäß dem höheren Leistungsniveau oder
 - gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zumindest mit „Gut“und in den übrigen Pflichtgegenständen keine Beurteilungen schlechter als „Befriedigend“

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen (leistungsdifferenzierten) Pflichtgegenständen in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Bei der Aufnahme in die AHS ist jedenfalls eine Aufnahmeprüfung in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler/die Schülerin bisher nicht besucht hat und die in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet wird.

3.4 Aufnahme in die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule

3.4.1 Aufnahme in eine **ein- oder zweijährige berufsbildende mittlere Schule (§ 55 Abs. 1 SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)**

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule oder
- b) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse einer AHS-Form oder
- c) erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 8. Schulstufe

Anmerkung zu c:

Der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 8. Schulstufe ist gegeben, wenn die Polytechnische Schule nach erfolgreichem Abschluss der 7. Stufe der Mittelschule oder 7. Stufe einer AHS-Form besucht wurde (§ 28 Abs. 3 vorletzter Satz SchUG).

3.4.2 Aufnahme in eine **dreijährige berufsbildende mittlere Schule (§ 55 Abs. 1a SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)**

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der AHS
- b) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - nach dem Leistungsniveau Standard AHS oder
 - nach dem Leistungsniveau Standard zumindest mit „Befriedigend“
- c) erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe
- d) erfolgreicher Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule

Aufnahmebewerber/innen der Mittelschule, die die Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben in den betreffenden Gegenständen eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe ist nur dann möglich, wenn die Polytechnische Schule nach erfolgreichem Abschluss der achten Schulstufe besucht wurde (§ 28 Abs. 1 letzter Satz SchOG).

3.5 Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule (§ 68 SchOG iVm § 28 Abs. 3 SchUG)

- a) erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
 - gemäß dem Leistungsniveau Standard AHS
 - gemäß dem Leistungsniveau Standard mit „Sehr gut“ oder „Gut“
- b) erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe
- c) erfolgreicher Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule
- d) erfolgreicher Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule

Aufnahmebewerber/innen der Mittelschule, die die Voraussetzungen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht erfüllen, haben in den betreffenden Gegenständen eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

4. Anmeldung an der Schule

Eine gültige Anmeldung an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist(en) erfolgen, wobei die unterschiedlichen Öffnungszeiten des Sekretariats auch aufgrund der Ferienzeiten zu beachten sind. Die erste Anmeldung sollte immer an der Erstwunschschule erfolgen, da nur die Erstanmeldeschule eine vorläufige Schulplatzzuweisung vornehmen kann. Darüber hinaus ist es möglich, an der Erstwunschschule weitere Wunschschulen bekanntzugeben oder sich direkt an weiteren Schulen (Zweitwunschschule, Drittwunschschule, ...) anzumelden. Die Anmeldung wird mit Datum und Schulstempel der jeweiligen Schule auf dem Original der Schulschlichtung vermerkt, sodass die Reihenfolge der Anmeldungen nachvollziehbar ist.

4.1 Anmeldefristen

Erste Anmeldefrist:

Freitag 06.02.2026 bis Freitag 27.02.2026

(Semesterferien: Montag, 09.02.2026 bis Samstag, 14.02.2026)

Rückmeldung von der **Erstwunschschule** über die **vorläufige Schulplatzzuweisung bzw. Abweisung: 16.03.2026 bis 30.03.2026**

Im Fall der Abweisung werden Sie zusätzlich über die bei der Bildungsdirektion Salzburg einzurichtende Informations-Hotline betreffend noch freie Schulplätze informiert.

Zweite Anmeldefrist:

Montag 16.03.2026 bis Donnerstag 30.04.2026

(Osterferien: Samstag, 28.03.2026 bis Montag, 06.04.2026)

Rückmeldung von der Schule über die **vorläufige Schulplatzzuweisung bzw. Abweisung: 11.05.2026 bis spätestens 10.07.2026**

4.2 vorzulegende Unterlagen

Im Zuge der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen bzw. ausgefüllt vorzulegen

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Schulschein der derzeit besuchten Schule im Original und in Kopie
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnachweis
- Taufschein bzw. sonstiger Nachweis der Religionszugehörigkeit
- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular der betreffenden Schule

5. Reihungskriterien

§§ 5 bis 7 Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl II Nr. 317/2006 idgF. Wenn an einer mittleren oder höheren Schule mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze zur Verfügung stehen, muss eine Reihung der Aufnahmewerber/innen stattfinden.

Die Reihung hat nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder zu erfolgen.

Der Schulleiter kann unter Zugrundelegung allenfalls bestehender Schulprogramme, schulautonomer Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen oder Schulkooperationen nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.

5.1 Eignung

Für die Bewertung der Eignung sind die bisher erbrachten Leistungen sowie im Rahmen von Aufnahms- und Eignungsprüfungen erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

Noten in der Schulschein

- jedenfalls die Noten in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, Mathematik“ und „Lebende Fremdsprache“
- nach Maßgabe schulautonomer Festlegung:
 - Noten in anderen Unterrichtsgegenständen
 - in anderen Schulstufen erbrachte Leistungen/Noten (Zeugnisse/Schulscheinen)
 - Leistungsentwicklung insgesamt (aufsteigend/absteigend)

5.2 Wohnortnähe

Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) zu berücksichtigen (z.B. kürzerer und/ oder weniger gefährlicher Schulweg, Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur), wobei auch die jeweilige Altersstufe miteinzubeziehen ist.

5.3 Besuch der Schule durch Geschwister

Ein Bruder oder eine Schwester sind bereits Schüler/in der aufnehmenden Schule. Dadurch soll u.a. ein gemeinsamer Schulweg der Geschwister ermöglicht werden, wobei das Alter des/der Aufnahmewerbers/in und die Wohnortnähe miteinzubeziehen sind.

5.4 Schulautonome Reihungskriterien

Durch den Schulleiter können schulautonome Reihungskriterien festgelegt werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Reihungskriterien jedoch nur näher ausgestaltet und keine zusätzlichen Kriterien festgelegt werden. Die Reihungskriterien werden über einen Monat in der Schule kundgemacht und sodann bei der Schulleitung hinterlegt. Sie können auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Wichtig: Privatschulen sind von dieser Verordnung ausgenommen. Sollten Sie Ihr Kind an einer Privatschule anmelden, erhalten Sie genauere Informationen über die Aufnahme an dieser Schule. Für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gelten eigene Aufnahmsregelungen.

6. Begriffserklärungen

6.1 Eignungsprüfung

An allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung, an kunstgewerblichen Fachschulen oder Meisterschulen bzw.-klassen, an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht, an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (einschließlich der Kollegs), an Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe und für die Aufbaulehrgänge für Elementarpädagogik sowie am Werkschulheim Felbertal ist für die Aufnahme die in Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung vorausgesetzt.

Diese Eignung hat der Aufnahmsbewerber/die Aufnahmsbewerberin im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

Die Termine für die Eignungsprüfungen werden auf Vorschlag der Schulen durch die Bildungsdirektion Salzburg verordnet, sodass sie je nach Schulstandort zeitlich variieren. Eine Voranmeldung zu dieser Prüfung ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, wird jedoch in Hinblick auf die Prüfungsorganisation (Prüfungsvorbereitung und –einteilung) empfohlen.

Für die Prüfung gilt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Aufnahms- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung.

Die Termine sind unter Verordnungen auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg abrufbar sowie auf der Homepage des betreffenden Schulstandortes veröffentlicht.

6.2 Aufnahmsprüfung(en)

Werden die Aufnahmsvoraussetzungen (siehe Punkt 3) nicht erfüllt, ist die Ablegung einer Aufnahmsprüfung in jenen Pflichtgegenständen möglich, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Termine für die Aufnahmsprüfung(en) sind gesetzlich festgelegt und finden gemäß der Aufnahmeverfahrensverordnung immer am Dienstag und/oder Mittwoch in der letzten Unterrichtswoche statt:

Termine für das Schuljahr 2025/26:
Dienstag, 07.07.2026 und/oder Mittwoch 08.07.2026

Bis spätestens Montag, den 06.07.2026, 12:00 Uhr ist eine Interimsbestätigung der abgebenden Schule an der aufnehmenden Schule vorzulegen, aufgrund derer festgestellt werden kann, ob eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist.

Eine Aufnahmeprüfung kann auch abgelegt werden, wenn kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde.

HINWEISE:

1. Schüler/innen in häuslichem Unterricht können bei einer Anmeldung innerhalb der Anmeldefristen nur das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das Externistenprüfungszeugnis des vorangegangenen Schuljahres vorlegen. Eine rechtswirksame Aufnahme ist nur möglich, wenn mit dem Externistenprüfungszeugnis über 4. Klasse der Mittelschule oder der 4. Klasse einer AHS-Form die Aufnahmuvoraussetzungen für die angestrebte Schulart nach dem Schulorganisationsgesetz erfüllt werden. Andernfalls ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen, für die ein individueller Termin vom Schulleiter festzulegen ist, wenn zum Termin der Aufnahmeprüfungen die Externistenprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt worden ist.
2. Schüler/innen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut haben gemäß Rundschreiben des BMBWF vom 12.06.2018 „Übertritt von Schulen mit eigenem Organisationsstatut in Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung“ bei der Aufnahme in die 5. Stufe einer AHS-Form bzw. 1. Klasse einer BMHS eine Aufnahmeprüfung abzulegen.
3. Änderungen der Schulschicht (z.B. Durchstreichen eines Schultempels) durch Eltern/Erziehungsberechtigte sind unzulässig.
4. Das Aufnahmeverfahren endet mit Beginn der Hauptferien. Die Schulleitung kann auch nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens Aufnahmebewerber/innen aufnehmen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme, wenn die Anmeldung außerhalb der Anmeldefristen erfolgt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Direktionen der Schulen sowie die **Hotline der Bildungsdirektion „Schulservice“** unter der Nummer 0662/8083-1060 (Frau Geretschläger) bzw. 0662/8083-1063 (Frau Mag. Alphart-Weinek) zur Verfügung.